

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-200

Datum: 05.08.2019

Beschlussvorlage

Wahl des Ortschaftsrates Friedrichsdorf am 26.05.2019 hier: Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Friedrichsdorf	22.08.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Friedrichsdorf stellt fest, dass bei den am 26.05.2019 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrats Friedrichsdorf keine Hinderungsgründe gem. § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegen.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat nach jeder Wahl fest, ob bei den gewählten Vertretern ein Hinderungsgrund gegeben ist. Die förmliche Feststellung obliegt dem bisherigen Ortschaftsrat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats; eine Feststellung ist jedoch nur erforderlich, soweit ein Anlass hierfür gegeben ist.

Dies hat die Verwaltung im Vorfeld bei den gewählten Gremienmitgliedern abgefragt und kann feststellen, dass hierfür kein Anlass gegeben ist, da keine Hinderungsgründe bekannt sind.

1. Bürgermeister-Stellvertreter
Michael Reinig